

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-226/2020

Fachbereich: Kämmerei Controlling EDV

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	03.12.2020
HAFI	08.12.2020

5. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung

a) Erläuterung:

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent zu senken. Die Senkung der Umsatzsteuersätze führt dazu, dass sich auch die Gebühren für die Wasserlieferung für den vorgenannten Zeitraum ändern.

Die bis zum 30. Juni 2020 festgesetzte Gebühr beträgt 1,80 Euro pro m³ (netto) + 7 %

Umsatzsteuer = 1,93 Euro pro m³ (brutto).

Durch die befristete Senkung der Umsatzsteuer ändert sich die Gebühr auf 1,80 Euro pro m³ (netto) + 5 % Umsatzsteuer = 1,89 Euro pro m³ (brutto).

Ab 1. Januar 2021 beträgt die Gebühr dann wieder 1,80 Euro pro m³ (netto) + 7 % Umsatzsteuer = 1,93 Euro pro m³ (brutto).

Aufgrund eines Schreibens vom Finanzamt Kassel II-Hofgeismar bestehen keine Bedenken, die Umsatzsteuersenkung auch auf die zusammenhängenden Ablesezeiträume anzuwenden, bei denen der Zeitraum 30. Juni bis 31. Dezember 2020 im Ablesezeitraum enthalten ist. Eine Aufteilung wird dann im Verhältnis der Tage, die im Ermäßigungszeitraum liegen vorgenommen. Der Ablesezeitraum für Homberg (Efze) liegt zwischen dem 1. Mai eines jeden Jahres und 30. April eines jeden Folgejahres.

Diese Satzungsänderung muss mit Rückwirkung auf den 1. Juli 2020 erlassen werden. Da die Umsatzsteuersenkung zu Gunsten der Gebührenpflichtigen wirkt, ist eine rückwirkende Änderung der Wasserversorgungssatzung zulässig.

Der Entwurf der 5. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Hessische Gemeindeordnung, Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben, Hessisches Wassergesetz, Wasserversorgungssatzung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

a) Die 5. Nachtragssatzung zur Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

oder

b) Die Entscheidung wird gemäß § 51a Abs. 1 S. 3 HGO im Umlaufverfahren getroffen. Dabei soll über den unter lit. a) formulierten Beschlussvorschlag abgestimmt werden. Die Ausschussmitglieder müssen Ihre Stimme bis zum 15.12.2020 abgeben.

Anlage(n):

1. Entwurf 5. Nachtrag Wasserversorgungssatzung